



Hinweise zum Antrag auf Zulassung als Nebenhörer(in)

1. Die Universität Bremen kann Studierende anderer Hochschulen des Landes Bremen als Nebenhörer(innen) für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen, sofern dadurch das Studium der ordentlich Studierenden nicht beeinträchtigt wird und **die Teilnahme an der Veranstaltung für das Studium des Bewerbers/der Bewerberin erforderlich oder zweckdienlich ist**. Weshalb die Teilnahme an der Veranstaltung erforderlich oder zweckdienlich ist, ist mit dem Antrag zu begründen.

Studierende anderer Hochschulen können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

Eine Immatrikulation der Nebenhörer(innen) erfolgt nicht. Nebenhörer haben hinsichtlich der Veranstaltungen, zu denen sie zugelassen werden, dieselben Rechte und Pflichten, wie ordentlich Studierende der Universität Bremen.

2. Zur Bewerbung ist der im Sekretariat für Studierende erhältliche **Antrag auf Zulassung als Nebenhörer(in)** zu verwenden.

Im Antrag sind die Veranstaltungen, an denen der Antragsteller / die Antragstellerin teilnehmen will, mit allen geforderten Angaben aufzuführen.

3. Für die einzelnen Veranstaltungen ist, durch die Antragsteller(innen) das Einverständnis der veranstaltenden Hochschullehrer(innen) einzuholen.

In einzelnen Bereichen ist zusätzlich der / die Beauftragte für die Lehre / der Fachbereich einzuschalten.

Der Antrag ist mit den Einverständniserklärungen der veranstaltenden Hochschullehrer(innen) im Sekretariat für Studierende einzureichen. Letzter Termin für das Sommersemester ist der **30. April** und für das Wintersemester der **31. Oktober**.

4. Dem Antragsteller / der Antragstellerin wird nach Vorlage des vollständigen, mit den Einverständniserklärungen der Veranstalter versehenen Antrages eine Bescheinigung als Nebenhörer(in) ausgestellt.



Bewerbungsfristen:

Sommersemester: 30.04.
Wintersemester: 31.10.

Antrag auf Zulassung als Nebenhörer(in)

im Winter- / Sommersemester 20__ / __

Auszug aus der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen (§ 13 ImmaO)

Studierende anderer Hochschulen des Landes Bremen können für einzelne Veranstaltungen in einem Semester als Nebenhörer(in) zugelassen werden, sofern dadurch das Studium der ordentlich Studierenden nicht beeinträchtigt wird und die Teilnahme an der Veranstaltung für das Studium des Bewerbers/der Bewerberin erforderlich oder zweckdienlich ist. Andere Studierende können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

Dem Antrag ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule beizufügen, an der der Bewerber/die Bewerberin als ordentliche/r Student/in immatrikuliert ist.

Nebenhörer haben hinsichtlich der Lehrveranstaltungen, zu denen sie zugelassen sind, dieselben Rechte und Pflichten wie ordentlich Studierende der Universität. Eine Immatrikulation erfolgt nicht.

Name _____

Vorname _____ weiblich männlich

Geburtsdatum _____

Straße _____

Postleitzahl _____

Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Ich beantrage die Zulassung als Nebenhörer(in) zu den umseitig angegebenen Veranstaltungen im oben bezeichneten Semester.

Mir ist bekannt, dass die Zulassung nur für ein Semester gilt und für folgende Semester jeweils neu beantragt werden muss.

Eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule, an der ich immatrikuliert bin, habe ich beigefügt. Außerdem habe ich eine Erläuterung beigefügt, warum die Teilnahme an den Veranstaltungen für mein Studium erforderlich bzw. zweckdienlich ist.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

